

ESt VI/2005

vom 26. bis 28. Oktober 2005

in Berlin

**TOP 5: Abwicklung von Aktiengeschäften in zeitlicher Nähe zum Ausschüttungstermin (§§ 20, 43 ff EStG)**

Vermerke:

In der Barpreis ist z. B., dass aufgrund von Kursrückläufen letztendlich zunächst mehr als 100% der Dividende ausgeschüttet wird.

Die [REDACTED], die in Deutschland die Verwaltung der Sammelaktion vorweg führt, kauft sich die zu viel gezahlte Dividende - also nur Netto - vom Kursrücklauf zurück. Für die „Zwischholer“ der KapESt besteht - wohl nach Auffassung [REDACTED] - kein Rechtsproblem. Auf der anderen Seite sind die von der Baran (letzte Verwertungsstelle) erteilte Bedingte Wertpapiere, die letzte Verwertungsstelle den sich als regelmäßig steuerbar. Was nun? Barpreis → [REDACTED] fordert wohl nur Netto durch die Melodie der Länder für Vorstoß des BMF; offen ist aber welcher Weg zu nehmen ist.